

Beschluss des Bundesvorstands vom 18.05.2015 zur Aufarbeitung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen umfassenden Prozess der Aufarbeitung ihrer Versäumnisse in der Parteigeschichte im Umgang mit dem Thema Pädophilie angestoßen. Nach allem, was diese gründliche Aufarbeitung und Rückschau bis heute darlegen konnte, ist klar: Wir Grüne haben in den 1980er Jahren Aktivisten, die eine Straffreiheit von sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern forderten, ein Forum geboten und deren Forderungen in einigen Fällen auch in Beschlüssen programmatisch unterstützt. Spätestens mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 1989 haben sich die GRÜNEN auf Bundesebene klar von jeder Unterstützung pädosexueller Forderungen distanziert. In einzelnen Landesverbänden wurden diese Forderungen noch bis Mitte der 1990er Jahre diskutiert.

Die damaligen Forderungen waren zu keinem Zeitpunkt akzeptabel. Wir bekräftigen, dass sie für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon lange keine Geltung mehr haben. Wir distanzieren uns in aller Entschiedenheit von den damaligen Beschlüssen und bedauern zutiefst, dass es in der frühen Parteigeschichte zu solchen Entscheidungen kommen konnte. Der daraus erwachsenen historischen und moralischen Verantwortung stellen wir uns.

Es gab in dieser Zeit auch Täter mit grünem Parteibuch. Grundsätzlich gilt für diese Fälle: Als Partei tragen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Verantwortung für Straftaten, die einzelne Parteimitglieder begehen oder die von Parteifunktionären außerhalb ihrer Parteiaufgaben verübt werden. Auch haben wir als Partei in der Regel keine mit Trägern von Heimen oder Schulen vergleichbare Aufsichtspflicht oder Fürsorgeverantwortung inne.

Trotzdem verpflichten sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN intensiv und im Einzelfall zu bewerten, ob und welche Verantwortung die Partei für solche Taten zu tragen hat. Wir wollen für Betroffene ansprechbar sein und ihnen zuhören. Wir werden Hinweisen konsequent nachgehen und Erkenntnisse über Taten, TäterInnen und Tatumstände dokumentieren. Wir wollen, dass das Unrecht, das die Betroffenen erlitten haben, Anerkennung findet und werden uns der Frage, inwieweit Taten durch institutionelles Versagen ermöglicht wurden, stellen.

In besonderen Härtefällen werden wir auch Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen in ihrer Lebenssituation oder eine Zahlung an Betroffene zur Anerkennung des ihnen zugefügten Leides prüfen. Eine Anerkennungszahlung kommt dann in Betracht, wenn eine Tat im Zeitraum von der Parteigründung bis Mitte der 1990er Jahre erfolgte und nach der glaubhaften Darstellung der Betroffenen davon auszugehen ist dass

- a. die Tat unter Verletzung einer von der Partei übernommenen Fürsorge- oder Aufsichtspflicht erfolgte

b. oder sich aus den konkreten Umständen der Tat ein vergleichbarer besonderer Verantwortungszusammenhang der Partei als Institution ergibt.

Von einem institutionellen Verantwortungszusammenhang wäre beispielsweise auszugehen, wenn die Tat im Rahmen oder am Rande einer offiziellen Veranstaltung oder Gremiensitzung der Partei und mit Wissen, Unterstützung oder Duldung von Parteigremien erfolgte.

Die Bewertung der Einzelfälle wird von einem dreiköpfigen Anhörungsbeirat vorgenommen. Er gibt den Betroffenen Gehör und geht auf ihre Anliegen ein. Der Anhörungsbeirat spricht eine Empfehlung aus mit dem Ziel, zu einer angemessenen und würdigen Lösung des Einzelfalls zu finden. Die abschließende Entscheidung trifft der Bundesvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der Landesverbände, zu denen der Sachverhalt einen besonderen regionalen Bezug hat.

Betroffene haben bis zum 30.06.2016 die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an den Anhörungsbeirat zu wenden. Auch danach können Hinweise und Anfragen weiter an aufarbeitung@gruene.de oder an die seit August 2014 bestehende telefonische Anlaufstelle der AG Aufarbeitung unter (030) 28 44 21 97 gerichtet werden.

Eventuelle Leistungen erfolgen freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ihre gemeinsame Finanzierung durch Bundesverband und Landesverbände orientiert sich an der Finanzierung vorhergehender Projekte im Bereich Aufarbeitung. Die nähere Ausgestaltung der Finanzierungsmodalitäten regelt der Bundesfinanzrat.